

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 19. September 2022

Warum werden die Schweizer Inflationszahlen zu tief ausgewiesen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 19. September 2022 verschiedene Fragen zur Methodik und zur Höhe der schweizerischen Inflationszahlen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Basierend auf dem Bundesstatistikgesetz (SR 431.012) regelt die eidgenössische Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1) die Durchführung von statistischen Erhebungen sowie die Bearbeitung erhobener Daten zur Erstellung von Statistiken. Im Anhang legt sie fest, von wem und wie welche Erhebung durchgeführt wird. So ist gemäss Ziff. 26 des Anhangs das Bundesamt für Statistik (BfS) als Erhebungsorgan verantwortlich für die Durchführung der Erhebung zum Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und zum harmonisierten Verbraucherpreisindex. Nach Art. 3 der Statistikerhebungsverordnung ist das Erhebungsorgan zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Dabei beachtet das Erhebungsorgan bei ihrer statistischen Tätigkeit gemäss Art. 3a die anerkannten Grundsätze der Statistik, namentlich der fachlichen Unabhängigkeit, der Objektivität und der Geheimhaltung. Es berücksichtigt zudem die Standards vorbildlicher Verfahren, namentlich bezüglich der Datenbearbeitung, der Datensicherheit und des Datenschutzes.

Es lässt sich festhalten, dass die Zuständigkeit zur Erstellung des LIK, der die Teuerung widerspiegelt, beim BfS liegt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat keine Hinweise, dass die Inflationszahlen gemäss LIK seitens des BfS beschönigt sind. Das zuständige Bundesamt beachtet, wie einleitend erwähnt, bei seinen statistischen Tätigkeiten anerkannte Grundsätze der Statistik, namentlich die fachliche Unabhängigkeit und die Objektivität. Es berücksichtigt zudem die Standards vorbildlicher Verfahren, u.a. bezüglich der Datenbearbeitung.

Der LIK misst die Preisentwicklung anhand des sogenannten Warenkorb, der die wichtigsten von den privaten Haushalten konsumierten Waren und Dienstleistungen beinhaltet. Der Warenkorb ist entsprechend den 12 wichtigsten Ausgabenkategorien der Haushalte unterteilt und gewichtet. Wieviel der durchschnittliche Haushalt für die verschiedenen Ausgabenbereiche aufwendet, erfasst die Haushaltsbudgeterhebung (HABE) jährlich direkt bei den Haushalten. Die erfassten Preise der Waren und Dienstleistungen werden für die Indexberechnung mit den Preisen der gleichen Produkte zum Basiszeitpunkt verglichen. Die so gemessene Preisentwicklung fliesst entsprechend dem Warenkorb als Teilindex in den Totalindex ein. Der Landesindex besteht heute aus rund 290 solchen gewichteten Teilindizes. Die Zusammensetzung des massgebenden Warenkorbs zur Bestimmung der Teuerung wird jährlich angepasst und ist auf der Webseite des BfS einsehbar.

2. Wie einleitend erwähnt, ist gemäss Ziff. 26 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung das BfS für die Erstellung des Landesindex der Konsumentenpreise verantwortlich. Das

BfS unterzieht den LIK regelmässig einer umfassenden inhaltlichen und methodischen Überprüfung. Dabei wird auch externe Expertise beigezogen. Die nächste grundlegende Prüfung ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

3. Interessierte Amtsstellen von Kantonen und Gemeinden können nach Art. 4 der Statistik-erhebungsverordnung mit dem Einverständnis und nach den Anweisungen der Erhebungsorgane die Erhebungen erweitern oder zusätzliche statistische Erhebungen durchführen. Über ein Mitsprache- oder Konsultativrecht bei der Festlegung der jeweiligen Erhebungsmethode verfügen die Kantone nicht. Über die Zusammensetzung des massgebenden Warenkorbs entscheidet das BfS bzw. der Bundesrat.
- 4./5. In der Festsetzung der Elemente des Warenkorbs besteht ein gewisser Handlungsspielraum. Im Jahr 2016 wurde der LIK letztmals grundlegend überarbeitet. In diesem Rahmen wurde beispielsweise die bekannte Problematik, dass der LIK nur die Mietkosten, nicht aber die Kosten von selbstgenutztem Wohneigentum berücksichtigt, bereinigt. Dieses Beispiel zeigt, dass die Elemente des Warenkorbs seitens des BfS periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst werden.